

Antrag nach § 7 Abs. 3 BAföG (Fachrichtungswechsel)

Name des/der Auszubildenden: _____

Förderungsnummer: _____

Sie benötigen zusätzlich:

- Formblatt 1
- Immatrikulationsbescheinigung (Bescheinigung nach § 9 BAföG)
- Exmatrikulationsbescheinigung des vorhergehenden Studiums
- Bescheinigung der Prüfstelle/ Anrechnungsbescheinigung
- Schriftliche Begründung bei Abbruch im dritten oder höheren Semester

Ich beantrage Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nach Abbruch der ersten Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung für folgendes Studium:

Beginn (Datum)	Ausbildungsstätte	Studienfach/fächer	Studienziel

Übersicht über zuvor betriebene Studiengänge:

Semester	Ausbildungsstätte	Studienfach/fächer	Studienziel
<i>z.B.: WS 18/19</i>	<i>Uni Saarbrücken</i>	<i>Geschichte/Englisch</i>	<i>L.A. Gymn.</i>
1. WS/SS ___/___			
2. WS/SS ___/___			
3. WS/SS ___/___			
4. WS/SS ___/___			
5. WS/SS ___/___			
6. WS/SS ___/___			
7. WS/SS ___/___			
8. WS/SS ___/___			

Datum des Abbruchs der bisherigen Ausbildung bzw. Wechsel der Ausbildungsstättenart: _____

Ich habe mein Studium aus wichtigem Grund abgebrochen!

Bei einem **erstmaligen** Fachrichtungswechsel, der **bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters** vorgenommen wird, geht der Gesetzgeber in der Regel von einem **wichtigen Grund** aus (Regelvermutung). Es bedarf insoweit keiner besonderer Begründung. Eine Ausnahme von dieser Regelvermutung muss das Amt für Ausbildungsförderung jedoch machen, wenn Gründe für den Fachrichtungswechsel verantwortlich sind, die nicht als wichtiger Grund akzeptiert werden können. (siehe Rückseite zu 1.).

Ich habe mein Studium aus unabweisbarem Grund abgebrochen! (siehe Rückseite zu 2.)

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen zu wichtigen und unabweisbaren Gründen für einen Fachrichtungswechsel

Gemäß § 7 Abs. 3 BAföG kann Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nach einem **vor Beginn des 5. Fachsemesters vollzogenen** Fachrichtungswechsel nur geleistet werden, wenn ein wichtiger Grund für den Fachrichtungswechsel vorliegt.

1. Wichtige Gründe können sein:

- **mangelnde Eignung** für das bisherige Studium (Nachweise über Studienbemühungen, Misserfolge etc. sind vorzulegen).
- **Neigungswandel / Interessenwechsel** von so grundsätzlicher Art, dass er die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung unzumutbar macht (Nachweise über die Beschäftigung mit dem bisherigen Studium sind vorzulegen: Scheine, Testate etc.)
- **vorherige Nichtzulassung** zum Wunschstudium (Numerus Clausus)
Voraussetzungen:
 - Alle Bewerbungsmöglichkeiten für die Zulassung zum Wunschstudium wurden ausgeschöpft.
 - Die Alternativausbildung muss ordnungsgemäß im Hinblick auf einen Abschluss für den Fall der Nichtzulassung zum Wunschstudium betrieben worden sein. Immatrikulationen zur Überbrückung von Wartezeiten sind förderungsschädlich.

2. Liegt ein **unabweisbarer Grund** für den Fachwechsel vor, so gilt die zeitliche Begrenzung von **vor Beginn des 5. Fachsemesters...** nicht.

Ein Wechsel aus **unabweisbarem Grund** ist nur gegeben, wenn dieser Grund die Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch nicht zulässt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn unerwartete - etwa als Unfallfolgen eintretende - Behinderungen oder Allergien gegen bestimmte Stoffe, die Fortsetzung der bisherigen Berufsausbildung bzw. Berufsausübung **unmöglich** macht.

Bitte beachten: **Kein** unabweisbarer Grund ist das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, die der Weiterführung der Ausbildung entgegenstehen.

3. Unverzüglichkeit:

Der Fachwechsel muss unverzüglich nach Erkennen der Gründe, die zum Wechsel geführt haben, vorgenommen werden.

Ist das nicht möglich (etwa aus Zulassungsgründen, Einschreibetermin verpasst etc.), so gilt die Empfehlung, die bisherige Ausbildung zunächst abzubrechen oder sich beurlauben zu lassen.

4. Das Allerwichtigste:

- Aus einem wichtigen Grund wird ein Fachrichtungswechsel nur anerkannt, der **vor Beginn des 5. Semesters** erfolgt ist
- Vom Beginn des 5. Semesters an ist der Wechsel nur dann noch möglich, wenn er aus unabweisbarem Grund erfolgt.
- Bei einem **ersten** Fachrichtungswechsel bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters und/oder wenn ein „**unabweisbarer Grund**“ für den Fachrichtungswechsel maßgeblich war, bleibt es bei der Förderungsart **Zuschuss/zinsloses Darlehen** auch bei der zusätzlich benötigten Zeit.

Im Übrigen siehe auch Hinweisblatt: **Informationen zum Fachrichtungswechsel**